

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Stadt Pasewalk
Fachbereich Bau, Stadtentwicklung
Hausmannstr. 85
17309 Pasewalk

Standort: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 00848-20-44

Grundstück: Pasewalk, Franzfelde *

Lagedaten: Gemarkung Pasewalk, Flur 1, Flurstücke 32/4, 32/3, 36/2

Vorhaben: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/09
"Industriegewerbegroßstandort Pasewalk - 1. BA"
hier: Frühzeitige Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: 30.03.2020

Eing. 02. April 2020

Amt / Abt. 3 Anl.

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:
- Ihr Anschreiben vom 28.02.2020 (Eingangsdatum 03.03.2020)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Pasewalk begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

1.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiter: Frau Glöde; Tel.: 03834 8760 2840

Seitens der unteren Katastrophenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet zu einem Teil an einem kampfmittelbelasteten Gebiet der Kategorie 4 angrenzt. Hier ist Kampfmittelbelastung dokumentiert und die Beseitigung ist erforderlich

Es wird empfohlen, einen „Antrag auf Kampfmittelbelastungsauskunft“ an das Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M- V, Munitionsbergungsdienst, Graf- Yorck- Straße 6, 19061 Schwerin zu stellen.

Es ist nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten an der Fundstelle aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Fundort ist zu räumen und abzusperren. Über den Notruf der Polizei

Kreissitz Greifswald	Standort Anklam	Standort Pasewalk
Feldstraße 85 a 17489 Greifswald	Demminer Straße 71-74 17389 Anklam	An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk
Postfach 11 32 17464 Greifswald	Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Postfach 12 42 17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZ00000202986

oder über die nächste Polizeidienststelle ist der Munitionsbergungsdienst M-V zu informieren. Weiterhin ist der Fundort unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen.

2. Straßenverkehrsamt

2.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes, SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung der folgenden Hinweise zu o. g. Vorhaben keine Einwände:

Die angedachte zweite Anbindung an der Kreisstraße VG 70 befindet sich auf einer Kuppe, hier ist eine Knotenpunktform zu empfehlen, welche insbesondere ein Gefährdungspotenzial für Linksabbieger darstellt, z.B. der Bau eines Kreisverkehrs oder Bau einer separaten Linksabbiegespur.

Die Aufstellung bzw. Entfernung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

Die während des Ausbaus notwendige Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes ist rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

3.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

3.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.

Die Planungsziele, welche mit der Änderung des Bebauungsplanes angestrebt werden, sind im Vorfeld mit dem SG Bauleitplanung/Denkmalschutz abgestimmt und werden mitgetragen.

Hinweis

Die Stadt Pasewalk verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und unterliegt daher nicht der Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 2 BauGB.

3.1.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiter: Frau Schwabs; Tel.: 03834 8760 3147

1. **Baudenkmalschutz**

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

2. **Bodendenkmalschutz**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher,

Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmen, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

3.2 SG Naturschutz

Bearbeiter: Herr Krämer; Tel.: 03834 8760 3267

Zum Vorhaben wurden der UNB folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:

- Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) – Stand: Februar 2020
- Begründung mit Umweltbericht

Zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 30/09 „Industriegewerbegroßstandort Pasewalk“ nimmt die UNB wie folgt Stellung:

1. Zur neuen Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße VG 70

Da die genaue Anbindung, die sich innerhalb des Änderungsbereiches befindet (siehe Planzeichnung Teil A), noch nicht feststeht, sind Abweichungen gegenüber der Planzeichnung möglich. Dies kann zum Verlust von zwei oder drei Alleebäumen führen.

- 1.1 Alleien und Alleebäume sind gemäß § 19 Absatz 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG) gesetzlich geschützt. Für die erforderliche Fällung von Alleebäumen (aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen) **kann**, gemäß § 19 Absatz 2 NatSchAG, von der UNB, auf Antrag, eine Befreiung von den Verboten des § 19 Absatz 1 erteilt werden. Vor Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 19 Absatz 1 muss die UNB, nach § 30 Absatz 1 und 2 NatSchAG, die im Land M-V anerkannten Naturschutzvereinigungen am Genehmigungsverfahren beteiligen.

- 1.2 Die Fällung von Alleebäumen ist grundsätzlich nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Rechtzeitig vor dem Termin der Fällung sollten die Bäume, im April bis Juli 2020, durch eine im Natur- und Fledermausschutz qualifizierte Person, auf Niststätten von Brutvögeln, Quartiere von Fledermäusen und artenschutzrelevanten Käferarten (Eremit und Rosenkäfer spec.) untersucht werden (Siehe auch HZE M-V). Das Protokoll der Kontrolle ist der UNB unverzüglich nach den Untersuchungen zusammen mit dem Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 19 Absatz 1 auszuhändigen. Sollten Niststätten oder Fledermausquartiere in den Alleebäumen vorhanden sein so ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der UNB zu beantragen.

Der Eingriff in den Alleenbestand ist gemäß Alleenerlass M-V zu bilanzieren und muss durch Neupflanzungen von Alleebäumen an Kreisstraßen oder Gemeindestraßen im Bereich der Stadt Pasewalk kompensiert werden. Die erforderlichen Orte für die Neupflanzung von Alleebäumen sind in der 2. Änderung des B-Planes Nr. 30/09 unter dem Punkt Hinweise festzusetzen.

- 1.3 Die Erweiterung der geplanten Verkehrsfläche führt zu einer Neuversiegelung von ca. 3.900 m² und ist deshalb bei der Berechnung des Kompensationsumfanges zu berücksichtigen. Im Umweltbericht und im B-Plan ist deshalb zu regeln an welchem Ort und mit welcher Maßnahme der erforderliche Kompensationsumfang zu realisieren ist.

2. Zur Erschließung des Industriegebietes GI 2

Zur Erschließung des Industriegebietes **GI 2** soll, voraussichtlich für die Dauer von maximal 5 Jahren, eine provisorische Erschließungsstraße auf dem Flurstück 44/1 angelegt werden. Gemäß der Planzeichnung des B-Planes wurden auf Teilen von diesem Flurstück Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (u. a. für Gehölzneupflanzungen) festgesetzt. In den Plänen zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 30/09 wird zu dieser temporären Änderung keine Aussage getroffen. Zu diesem Sachverhalt ist deshalb im Umweltbericht und im Textteil des B-Planes eine Präzisierung vorzunehmen.

Für den Ausbau der provisorischen Erschließungsstraße auf dem Flurstück 44/1 ist an die UNB ein Antrag auf Naturschutzgenehmigung zu stellen. (Dem Antrag kann die UNB unter Vermeidung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich nur zustimmen, wenn der Rückbau innerhalb von 5 Jahren erfolgt und die Fläche entsprechend der Festsetzung als öffentliche Grünfläche (G3) gestaltet wird.)

Weiterhin sind Maßnahmen zu planen, um die Fläche G3 nach dem Rückbau der provisorischen Erschließungsstraße für Neupflanzungen urbar zu machen. Wegen der starken Bodenverdichtung durch Baumaschinen ist das Flurstück ansonsten für die Neupflanzung von Gehölzen nicht mehr nutzbar.

3. Zur Pflanzliste und zu den geplanten Neupflanzungen

Wegen klimatischer und landschaftspflegerischer Besonderheiten der letzten Jahre ist die Pflanzliste bezüglich der Auswahl der Gehölze für die Neupflanzung zu ändern. Die Änderungen bzw. Ergänzungen (siehe Punkte 3.1, 3.2 und 3.3) sind im Umweltbericht zu überarbeiten und in den textlichen Festsetzungen des B-Planes unter dem Punkt Hinweise aufzunehmen:

3.1 Die Pflanzliste ist wie folgt zu ändern:

- Eberesche – aus Liste streichen, Grund: große Probleme durch Obstholz-Splintkäfer
- Flatter-Ulme – nur Resista „Rebona“ pflanzen
- Weißdorn, als Baum/Heister - aus Liste streichen
- Linde – nur Silberlinde (*Tilia tomentosa*) pflanzen
- Gemeine Esche – aus Liste streichen, Grund: Eschentriebsterben
- Obstsorten – nur Wildformen pflanzen [Wildapfel (*Malus sylvestris*) oder Wildbirne (*Pyrus communis*)] – keine Pflaumen und Kirschen verwenden
- Buschrose – aus Liste streichen
- Korbweide – aus Liste streichen
- Sal-Weide – aus Liste streichen

3.2 Grundsätze bei Neupflanzungen:

- nur Gehölze mit der regionalen Herkunft norddeutsches Tiefland verwenden (**Zertifikat prüfen**).
- Pflanzabstände zwischen Starkbäumen: 10 m bis 12 m.
- Pflanzabstand Überhälter in Hecken: 6 m bis 8 m.
- Vor der Neupflanzung auf den Grünflächen G1, G2 und G3 sind Pflanzpläne für die Strauchpflanzungen zu erarbeiten. Die Pflanzpläne sind mit der UNB gesondert abzustimmen.

Strauchpflanzungen sollten wegen besserer Anwachsgarantie als Herbstpflanzung erfolgen.

3.3 Starkbäume

- als Starkbaum bei Neupflanzungen sind nur Bäume mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen – wegen besserer Anwachsgarantie. Keine Zwiesel verwenden.
- Pflanzung nur mit Dreibock (und Drahtthose aus Wildschutzzaun um den Dreibock herum), Sicherung mit Baumgurten. Stamm mit Arboflex-Stammfarbe streichen. Bei **Eichen**, als Stammschutz jährlich 2 x mit Fastac-Forst oder 1 x mit Arboflex-Stammfarbe streichen - zum Schutz vor dem Eichen-Splintkäfer.
- Gießmulde, Abdeckung mit 10 bis 15 cm Schreddergut oder Rindenmulch.
- bei Sträuchern Pflanzqualität 60 – 100 cm verwenden.
- Bei fachgerechter Pflege auch wurzelnackte Sträucher verwenden, dann aber intensives einschlämmen und mit 10 – 15 cm starker Mulchdecke abdecken.
- Die Strauchpflanzungen sind grundsätzlich für 6 – 8 Jahre mit einem Wildschutzzaun zu sichern.

Die Baum- und Strauchpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

4. Zu den Kompensationsmaßnahmen - artenschutzrechtliche Festsetzungen

4.1 Als Kompensationsmaßnahme wurde in der öffentlichen Grünfläche G1 der Umbau der Windschutzpflanzung (Pappelreihe) in eine frei wachsende Hecke mit standortheimischen Arten geplant.

Gemäß Umweltbericht erfolgte die letzte faunistische Kartierung im Jahr 2010. Die Datenlage ist damit nicht mehr aktuell. Zur Vermeidung des Eintritts von Zugriffsverboten nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind deshalb folgende Maßnahmen umzusetzen: Rechtzeitig vor dem Umbau der Windschutzpflanzung in eine naturnahe und artenreiche Feldhecke sind die Pappeln deshalb, im Zeitraum vom März bis Juli, durch eine im Natur- und Fledermausschutz qualifizierte Person, auf Vorkommen von Fledermausquartieren, Niststätten von Brutvögeln und artenschutzrelevanten xylobionten Käferarten zu untersuchen. Ein Schwerpunkt ist dabei auf Niststätten von Rotmilan und Mäusebussard sowie zu richten.

Die Fällung/Rodung von Bäumen und Strauchgehölzen ist aus Gründen des Artenschutzes grundsätzlich nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Zur sicheren Beurteilung von verdeckten Vorkommen artenschutzrelevanter Käferarten (Eremit, Rosenkäfer spec.) sind die Stämme in 50 cm bis 100 cm-Stücken abzutragen. Sollten Hohlräume mit Käfern, Larven oder Kotpillen besagter Arten sichtbar werden, ist zur Klärung einer schnellen Problemlösung unverzüglich ein Mitarbeiter der UNB hinzuzuziehen. Das Protokoll der Kontrolle ist der UNB unverzüglich nach Beendigung der Untersuchungen auszuhändigen. Sollten Niststätten, Fledermaus- bzw. Käferquartiere in der Pappelreihe vorhanden sein so ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der UNB zu beantragen.

4.2 Gemäß dem Umweltbericht soll das Relief der Ackerflächen innerhalb des Plangebiets umgestaltet werden. Zur Vermeidung des Tötungsrisikos für die **Feldlerche** (Brutzeit von Ende März bis Anfang August) ist für die erforderlichen Geländeanpassungen eine Bauzeitenregelung erforderlich. Die dazu notwendigen Abgrabungen/Aufschüttungen sind deshalb nur im Zeitraum vom 15. August bis zum 15. März durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG sind nicht abwägungsfähig. Von Festsetzungen die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen ist deshalb Abstand zu nehmen.

5. Zu den Kompensationsmaßnahmen in den Moorbrandwiesen bei Friedberg

Zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in den Moorbrandwiesen bei Friedberg (Gemarkung Pasewalk Flur 37, Flurstücke 29 und 30) wurde im Jahr 2013 der Ausgleichsbebauungsplan Nr. 32/10 „Moorbrandwiesen“ festgesetzt. Gemäß dem

Umweltbericht zum B-Plan 30/09 der Stadt Pasewalk soll in den Moorbrandwiesen das Ausgleichsdefizit (für den Industriegewerbegroßstandort) in Höhe von 49,5 Hektar, auf einer Fläche von **9,9 Hektar** umgesetzt werden. Es sind Kleingewässer mit ausgeprägten Tief- und Flachwasserzonen neu anzulegen und mit bereits bestehenden Gewässern zu vernetzen.

Gemäß den textlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 30/09 (siehe Punkt 7) sind Investoren, die das Industriegebiet GI 2 nutzen, zu 10 Prozent am Gesamtkompensationsbedarf in den Moorbrandwiesen zu beteiligen.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist es erforderlich, für die Moorbrandwiesen ein Renaturierungskonzept zu erarbeiten, damit Klarheit geschaffen wird, auf welchen konkreten Flächen Kleingewässer angelegt werden können, wo der Aushub abgelagert werden kann und auf welchen Flächen denkmalpflegerische Ziele zu berücksichtigen sind. Auf der Grundlage des Konzeptes ist dann die Ausführungsplanung zu erstellen. Das Renaturierungskonzept und die Ausführungsplanung sind mit der UNB abzustimmen.

4. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

4.1 Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Beitz; Tel.: 03834 8760 3363

Es bestehen keine Einwände.

5. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

5.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

5.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Auflagen Abfall:

1. Sofern während der Bauphase Abfälle anfallen, die zu der Umschlagstation Jatznick gebracht werden sollen, hat dies nach Maßgabe der Benutzungsordnung der OVVD zu erfolgen. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern. Das Einsammeln und der Transport von Abfällen sind durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.
2. Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß § 14 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.
3. Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, sind dem Landkreis zu überlassen und durch die beauftragte Firma REMONDIS Ueckermünde GmbH entsorgen zu lassen.
4. Für die gewerblich anfallenden Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind entsprechende Verträge mit geeigneten und zugelassenen Entsorgungsunternehmen abzuschließen.
5. Für die anfallenden Transport- und Umverpackungen sind entsprechende Verträge mit geeigneten und zugelassenen Entsorgungsunternehmen abzuschließen.
6. Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29).

- Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27). Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.
- Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.
- Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.

Auflagen Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
2. Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
3. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültige Fassung, sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.

Hinweise Bodenschutz:

1. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

5.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

5.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen

1. Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes ist auch ein Wasserrechtlicher Fachbeitrag (WFB) zur Prüfung des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungsgebotes nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu erarbeiten. Mit diesem Wasserrechtlichem Fachbeitrag ist auch eine Bewertung des gesammelten Niederschlagswassers gemäß DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.

2. Im Übrigen gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Gewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen.
3. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
4. Gemäß § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz - LWaG) vom 30. November 1991 (GVBl. M-V 1992, S. 669) muss wer Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der zuständigen Wasserbehörde anzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes.
5. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ ist zu informieren.
6. In der Nähe des Industriegewerbegroßstandort Pasewalk - 1. BA sind mehrere Oberflächengewässer zweiter Ordnung, bekannt. Sollten diese als Vorflutgräben genutzt werden, so ist für die Aufnahme des Regenwassers aus der Gewerbefläche eine hydraulische Berechnung durch ein Fachplanungsbüro zu veranlassen.
7. Sollte es zu einer gezielten Sammlung und Ableitung von Regenwasser oder der Versickerung von Regenwasser kommen, so stellt dies eine Benutzung des Oberflächengewässers bzw. des Grundwassers dar und es ist gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen. Dazu ist das Entwässerungskonzept unter Beachtung des DWA- A 138 und DWA – M 153, der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Bescheidung zu übergeben.

Hinweise

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende

Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden.

4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler

Stadt Pasewalk, Fachbereich Bau, Stadtentwicklung
z.d.A.

Quellenangaben

- | | |
|--------------|---|
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) |
| DSchG M-V | Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) |
| NatSchAG M-V | Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) |
| LBodSchG M-V | Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011, (GVOBl. M-V S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) |
| LWaG | Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) |